Lfd. Nr. 5 Jahr 2023

Verhandlungsschrift

über die öffentliche [*] - ~~nicht öffentliche~~ [*] - ~~konstituierende~~ Sitzung des [**] Gemeinderates
der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg am 12. Dezember 2023
Tagungsort: Gemeindesaal, Puchkirchen Nr. 3

Anwesende

1. Bürgermeister Hüttmayr Anton, MBA (ÖVP) als Vorsitzender
2. Kinast Josef (ÖVP)
3. Baldinger Rupert (ÖVP)
4. Stranzinger Cornelia (ÖVP)
5. Schürrer Ingeborg (ÖVP)
6. Fürtbauer Michael (ÖVP)
7. Stehrer Eva (ÖVP)
8. Stehrer Carina, MA Bed. (ÖVP)
9. Gaisbauer Stephan, Mag. (ÖVP)
10. Bamberger Christian, DI (FH) (ÖVP)
11. Haas Simon Alois Rupert (FPÖ)
12. Schauer Alexander Walter (FPÖ)
13.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
23.
24.
25.

Ersatzmitglieder:

Schauer Sabrina (FPÖ)	für	Leeb Bernhard (FPÖ)
Stehrer Eva (ÖVP)	für	Lacher Simon (ÖVP)
Schneider Frank (FPÖ)	für	Schauer Sabrina (FPÖ)
	für	

Der Leiter des Gemeindeamtes: Gebetsberger Ernst
Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Fraktionsvertreter mit beratender Stimme in Ausschüssen
(§ 33 Abs. 7 bzw. § 55 Abs. 4 letzter Satz Oö. GemO 1990):

[*] Nichtzutreffendes streichen

[**] Gemeinderates [**] Gemeindevorstandes
[**] Sanitätsausschusses [**] Ausschusses nach § 44 Oö. GemO 1990

Es fehlen:

entschuldigt:	unentschuldigt:
Leeb Bernhard (FPÖ)	
Lacher Simon (ÖVP)	
Schauer Sabrina (FPÖ)	
Schneider Frank (FPÖ)	

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990): Gebetsberger Ernst

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister* ~~- Vizebürgermeister~~* - einberufen wurde;

b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am _____ unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist~~* ;

   die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.12.2023.unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist* ;
   die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde* ;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10. Oktober 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1) Berichte der Ausschüsse

Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28.11.
Gemeinderat Alexander Schauer berichtet:
Der Prüfungsausschuss hat sich mit der letzten Amtlichen Mitteilung der Gemeinde auseinandergesetzt, diese war mit Werbung vom s´Gschäftl gefüllt. Es soll eine Definition der Trennung zwischen Gemeinde und s´Gschäftl erfolgen.
Der zweite Punkt war die Kassenprüfung der Gemeindekassa, es wurden div. Kontoauszüge da gelegt, welche m Prüfungsausschuss plausibel empfunden und der Kassastand stimmt.
Weiters wurde die Ortsplatzgestaltung mit dem Istkosten verglichen. Die Kosten wurden um 6,5 % überschritten gegenüber den Plankosten zu den Istkosten. Diese Erhöhung ist aber für den Prüfungsausschuss plausibel und in Ordnung.
Bei Allfälliges wurde noch über die Vertraulichkeit von Sitzungen gesprochen, bisher hat es geheißen, Sitzungen von Ausschüssen sind vertraulich und dürfen nicht nach außen gegeben werden, jedoch stimmt das nicht – Sitzungen sind nicht vertraulich, man darf die Informationen nach außen weitergeben außer es wird pro Tagesordnungspunkt extra definiert, dass dieser Punkt vertraulich ist.

2) Richtlinie des europ. Parlaments und Rates zur Energieeffizienz

Meldung an die Europäische Kommission zur Berechnung des 2030-Energiesparzieles Nutzung des alternativen Ansatzes - IKD-2023-172818/13-Um

Mit Schreiben vom 16.11.2023, IKD-2023-172818/13 informiert das Amt d. Oö. Landesregierung, dass am 20.9.2023 die Richtlinie (EU) 2023/1791 des europ. Parlaments und des Rates vom 13.9.2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Kommission kundgemacht wurde.

Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

In Art. 6 Abs. 1 ist die Verpflichtung normiert, dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentl. Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zur Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemmissionsgebäuden umzubauen.

Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 6 die Möglichkeit, einen alternativen Ansatz anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in einer Höhe zu erzielen, die mind. der in Abs. 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht. Diese Einsparungsverpflichtung muss nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring) möglich. Diese Alternative ist lt. Energieexperten leichter zu erfüllen – allerdings kann diese Alternative nur noch genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der UNION äußerst kurz bemessenen Frist gemeldet wird.

Das Land Oberösterreich sowie der Oö. Gemeindebund empfehlen klar, den „alternativen Ansatz“ zu wählen. Aufgrund ihrer Stellung als eigene Gebietskörperschaften kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung, welche der beiden Optionen des Art. 6 EED III gewählt wird, ausschließlich den Gemeinden selbst zu.

Für die Umsetzung der erforderlichen Erhebungen beim „alternativen Ansatz“ bietet das Land Oberösterreich den Oö. Gemeinden folgende Hilfestellung an:

Aufgrund der Daten der Statistik Austria konnte der Energiesparverband Oö. den Gesamtverbrauch aller Oö. Gemeinden berechnen. Der Energiesparverband wird den errechneten Wert um die „opt-out-Gemeinden“ bereinigen und in der Folge den Wert der erforderlichen Energieeinsparung bekannt geben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag,

bezugnehmend auf Art. 6 der Energieeffizienzrichtlinie III des eur. Parlaments (EED III) den „alternativen Ansatz“ gem. Abs. 6 (Option Abs. 6) zu wählen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

3) Erneuerbare Energiegemeinschaft

Grundsatzbeschluss

Quelle: Homepage Energiesparverband Oö.

Die "Erneuerbaren Energiegemeinschaften" (EEGs) bieten neue Möglichkeiten in Richtung 100 % lokaler erneuerbarer Energieversorgung. In diesen Energiegemeinschaften ist es möglich, erneuerbaren Strom gemeinsam zu erzeugen, zu speichern und zu nutzen. BürgerInnen, Gemeinden und KMUs können sich lokal zusammenschließen und mit dieser neuen Form der "Sharing Economy" die Energiewende gemeinsam vorantreiben. EEGs können entsprechende Förderungen für neue erneuerbare Energie-Anlagen in Anspruch nehmen, zusätzlich profitieren sie noch von der dauerhaften Befreiung vom Ökostromförderbeitrag, dem Entfall der Elektrizitätsabgabe und reduzierten Netznutzungsentgelten. Erzeugung und Verbrauch der EEG muss im gleichen Bereich eines Nieder- oder Mittelspannungsnetzes (Netzebenen 5, 6, 7) desselben Verteilnetzbetreibers liegen. Innerhalb dieser Gemeinschaft dürfen EEGs selbst erzeugten erneuerbaren Strom verbrauchen, speichern oder verkaufen.

EEGs agieren gemeinnützig ohne vorrangige Gewinnabsicht - sie dienen dazu, neue Beteiligungsmöglichkeit für BürgerInnen, Gemeinden und KMUs an der Energiewende zu schaffen und einen Beitrag zur dezentralen und erneuerbaren Energieversorgung zu leisten.
Mitglieder einer Energiegemeinschaft können BürgerInnen, Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen sowie KMUs sein, deren Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen im Gebiet einer EEG liegen.

Innerhalb einer EEG müssen Verbrauch und Erzeugung der Mitglieder innerhalb des Konzessionsgebiets desselben Netzbetreibers folgendermaßen verbunden sein:

- über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil derselben Transformatorstation (Lokalbereich) oder
- über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich)

Das Gebiet der EEG muss innerhalb des Konzessionsgebietes desselben Verteilnetzbetreibers liegen und dort über die Netzebenen 5-7 verbunden sein. Nicht mittun können alle jene Erzeuger und Verbraucher, die außerhalb dieses Gebietes liegen. Große Unternehmen können keine Mitglieder sein. Sie könnten aber z.B. als Dienstleister eingebunden werden.
Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft besteht aus ihren Mitgliedern (zumindest 2) und hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen. Alle wesentlichen Fragen sind in einem "EEG-Gründungsdokument" geregelt, das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sieht dafür eine Reihe von Mindestinhalten vor. Voraussichtlich werden viele EEGs als Vereine oder Genossenschaft organisiert sein. Rechtlich möglich wären auch eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit.

Der Energiesparverband des Landes Oberösterreich ist die Anlaufstelle für Energiegemeinschaften in Oberösterreich.

Der Vorsitzende stellt den Antrag,
das Thema Erneuerbare Energiegemeinschaften weiterhin positiv zu begleiten und sich dazu zu bekennen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

4) Erlassung einer neuen Abfallordnung gem. Abfallwirtschaftsgesetz 2009

Beschlussfassung

Die Thematik wurde schon mehrmals in Gemeinderatssitzungen behandelt.

Das Amt d. Oö. Landesregierung drängt seit längerer Zeit auf die Umstellung der Vorgangsweise nach den Vorgaben des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes.

Die Erhebungen haben massive Mehrkosten bei einer Umstellung ergeben bzw. ist es schwierig, überhaupt einen Anbieter zu bekommen.

Puchkirchen ist mit der aktuellen Form der Müllabfuhr (Restmüll, Biomüll) sehr kostengünstig im Vergleich zu anderen Gemeinden. Fest gehalten kann auch werden, dass durch Müllvermeidung und vorbildliche Trennmoral das Restmüllaufkommen in Puchkirchen im Bezirksvergleich mit Abstand am geringsten ist.

Puchkirchen ist seit vielen Jahren aktiv bei den Themen Umweltschutz und Abfallvermeidung. Bei sämtlichen Gemeindegebäuden wurden Solar- bzw. PV-Anlagen montiert und somit Energie gespart.

Ständig werden Verbesserungen in vielen Gemeindebereichen umgesetzt. Durch die alternative Kanalverlegung konnten 8 Pumpwerke ersatzlos entfallen und damit können Strom- u. Instandhaltungskosten eingespart werden.

Das Bauhofareal wurde zu einer vielseitigen Entsorgungsstelle für Biomüll, Altkleider und Glas gestaltet bei der auch eine entsprechende Überwachung sicher gestellt ist. Dort wurden auch zwei Waschboxen für PKW errichtet die mit einem Ölabscheider ausgestattet sind und somit eine umweltschonende Fahrzeugreinigung gewährleisten.

Seit mehr als 40 Jahren hat sich die bestehende Restmüllentsorgung mittels Plastiksäcken und Sammelstellen mit den gemeindeeigenen Maschinen in Puchkirchen bewährt.

In der Puchkirchner Bevölkerung ist der Umweltschutzgedanke außerordentlich hoch ausgeprägt. Die Altstoffsammelzentren in den umliegenden Gemeinden werden intensiv genutzt und somit ist das Restmüllaufkommen im Bezirksvergleich am geringsten. Der Verkauf von zusätzlichen Restmüllsäcken ist durch entsprechende Lenkungsmaßnahmen von 855 Stück im Jahr 2018 auf 52 Stück im Jahr 2022 zurück gegangen.

Am 10. November 2022 fand eine Besprechung im Amt d. Oö. Landesregierung statt. Dabei wurde die Art der Puchkirchner Abfallentsorgung näher vorgestellt und die Rahmenbedingungen erläutert.

In der Folge wurde ein Entwurf einer Abfallordnung die dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 entsprechen soll an das Amt d. Oö. Landesregierung mit der Bitte um Vorbegutachtung gesendet.

Mit Schreiben vom 23.02.2023 ist eine Stellungnahme zum Entwurf eingelangt. Dabei sind einige notwendige Änderungen erwähnt.

Ein neuer Entwurf einer Abfallordnung wurde am 8.11.2023 an das Amt d. Oö. Landesregierung übermittelt.

In der darauf ergangenen Stellungnahme des Amtes d. Oö. Landesregierung vom 14.11.2023 wird mitgeteilt, dass der Entwurf grundsätzlich zur Kenntnis genommen wird. Lediglich ein Hinweis betr. Beschaffung der Bio-Eimer ist noch zu ergänzen.

Der diesbezügliche Formulierungsvorschlag wurde übernommen und nun ein neuer Verordnungsentwurf erstellt. Der Verordnungsentwurf wurde in den Fraktionssitzungen vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Alexander Schauer informiert sich, warum sich die Gemeinde gegen eine andere Abfallordnung wert, welche 30 € pro Haushalt pro Jahr wären, damit der Müll direkt vor der Haustür mit einer Mülltonne abgeholt wird? Das versteht Gemeinderat Schauer nicht! Der Bürgermeister argumentiert, dass die Puchkirchner mit der Lösung sehr zufrieden sind, und diese Lösung trotzdem günstiger ist.

Gemeindevorstand Rupert Baldinger teilt mit, dass es sich hier um den Restmüll handelt, sondern um die Biotonne samt Grün- und Strauchschnitt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag,
die vorliegende Abfallordnung (Beilage Nr.1) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitliche Annahme; zehn Zustimmungen und zwei Gegenstimmen (FPÖ Alexander Schauer und Simon Haas)

5) Vorzeitige Darlehenstilgungen – Puchkirchen wird schuldenfrei Verwendung von bestehenden Rücklagen

Durch vorausschauende Investitionen hat sich die wirtschaftliche Situation der Gemeinde Puchkirchen in den letzten Jahren ausgesprochen positiv entwickelt. So konnten Rücklagen in Höhe von rd. € 680.000,00 gebildet werden.

Die aushaftendenden Darlehen bei der Raiba und der Sparkasse belaufen sich aktuell auf ca.

€ 857.000,00. Aufgrund der variablen Zinsbindung der Darlehen wären für das Jahr 2024 Zinsanpassungen vorgesehen. Die Zinszahlungen würden sich dabei von aktuell jährlich € 9.000 auf über € 34.000 erhöhen.

Durch die vorgesehene vorzeitige Darlehenstilgung können also jährlich rd. € 34.000 an Zinszahlungen eingespart werden. Darüber hinaus fallen auch die geplanten Zahlungen für die jährliche Tilgung in Höhe von € 116.150 weg. In Summe beträgt die Ersparnis daher € 150.150 im Jahr 2024, wodurch das Haushaltsergebnis im Voranschlag erheblich verbessert werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen die offenen Darlehen wie in der nachstehenden Tabelle angeführt vorzeitig zu tilgen und die angegebenen Bedeckungsmittel zu verwenden:

Verwendungszweck	Restschuld 15.12.2023	Bedeckung	Bezeichnung
Wohnungen VS	**€ 5 931,59**	**€ 5 931,59**	RL Haushalt
Wohnungen VS	**€ 20 581,52**	**€ 20 581,52**	RL Haushalt
Generationswohnen	**€ 27 223,59**	**€ 27 223,59**	RL Haushalt
Haus der Zuversicht	**€ 204 312,00**	€ 95 814,77	RL Haushalt
		€ 48 610,76	RL Inst. Wohnungen
		€ 27 632,53	RL Infrastrukturbeitr.
		€ 32 253,94	RL Straßenbau
		€ 204 312,00	
Wohnungen DG KIGA	**€ 39 724,43**	**€ 39 724,43**	RL Haushalt
Kanal BA 04	**€ 559 226,30**	€ 82 337,28	RL Kanal
		€ 60 563,06	RL Kanal ROG
		€ 72 370,67	RL Betriebsm. Abw.
		€ 87 188,60	RL Verkehr
		€ 24 709,70	RL Verkehr ROG
		€ 13 461,45	RL Wasser
		€ 3 033,76	RL Betriebsm. Wasser
		€ 39 316,58	RL Infrastrukturbeitr.
		€ 36 700,00	Sonder-BZ
		€ 139 545,20	Girokonto
		€ 559 226,30	
Gesamtsumme	**€ 856 999,43**	**€ 856 999,43**	

Die bestehenden Rücklagen sind zum Teil zweckgebunden (Kanal, Wasser, Verkehr, Wohnungsinstandhaltung). Diese Rücklagen sollen als „innere Darlehen“ für die Darlehenstilgung verwendet werden und jeweils zu 50 % in den Jahren 2024 und 2025 durch den erwarteten Überschuss wieder zurück gezahlt werden.

Das betrifft folgende Rücklagen

€ 66 949,11	RL Infrastukturbeitr.
€ 32 253,94	RL Straßenbau
€ 87 188,60	RL Verkehr
€ 24 709,70	RL Verkehr ROG
€ 13 461,45	RL Wasser

€ 3 033,76	RL Betriebsm. Wasser
€ 48 610,76	RL Inst. Wohnungen
€ 276 207,32	Summe

Bei der VFI KG ist noch ein Darlehen von der Sparkasse für das Bauvorhaben „Ausbau Dachgeschoss Puchkirchen 3“ mit einer Summe von € 62.000,01 per 15.12.2023 offen. Die VFI KG verfügt über ein entsprechendes Guthaben auf dem Girokonto womit das Darlehen ebenfalls per 15.12.2023 vorzeitig getilgt werden kann.

Gemeinderat Alexander Schauer findet die Idee grundsätzlich gut, zweifelt diesen Betrag von 34.000 € jedoch an, da nur angefragt wurde wie viel mehr an Zinsen zu zahlen sein wird, jedoch nicht wie viel Zinsen rein kommen werden. Aktuell bekommen wir 0,01 % Zinsen und in Wirklichkeit ist der Zinssatz viel höher. Somit spart sich Puchkirchen in Wirklichkeit ca. 10.000 € im Jahr durch die Rückzahlung der Darlehn. Der Bürgermeister antworten, wenn es kein Darlehn gibt, dann braucht Puchkirchen auch keine Zinsen zu zahlen und somit ist Puchkirchen nicht abhängig von den Banken und den Zinsen.

Gemeinderat Simon Haas will mitteilen, dass die FPÖ dafür stimmt und die Darlehn zurückzahlen wird, jedoch will er richtige Zahlen dargestellt bekommen und nicht welche wo nur die Darlehnszinsen dargestellt sind aber nicht die Rücklagenzinsen.

Der Vorsitzende stellt den 1. Antrag,
die vorzeitige Darlehenstilgung der Gemeinde Puchkirchen lt. der vorliegenden Aufstellung mit der entsprechenden Bedeckung (s. Beilage 2) mit 15.12.2023 durchzuführen sowie das innere Darlehen aus den zweckgebunden Rücklagen in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 wieder zurück zu zahlen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

Der Vorsitzende stellt den 2. Antrag,
das offene Darlehen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg & CO KG bei der Sparkasse über € 62.000,01 per 15.12.2023 vorzeitig zu tilgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

6) Voranschlag 2024 Gemeinde mit mittelfristigem Finanzplan 2024 – 2028 samt Prioritätenreihung

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurde mit dem BGBl. Nr. 313/2015 am 19.10.2015 (Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 vom 23.01.2018) verlautbart.

Ziel dieser Verordnung ist unter anderem eine getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage zu erhalten.

Die VRV 2015 ist von den Oö. Städten, Gemeinden sowie Gemeindeverbänden erstmalig für den Voranschlag des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden. Ab dem 1.1.2020 haben ua. die Oö. Gemeinden ihr Gemeindehaushaltswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung zu führen. Für dieses Haushaltsjahr ist auch erstmalig ein Rechnungsabschluss auf Basis der Bestimmungen der VRV 2015 zu erstellen.

Grundsätzliche Ziele der VRV 2015:

- Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards
- Einhaltung innerstaatlicher und unionsrechtlicher Vorgaben
- Möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage von Bund, Ländern und Gemeinden

- Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht aller Gebietskörperschaften auf Basis der Grundsätze der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit
- Periodengerechte Verbuchung von Geschäftsfällen

Kernstück der VRV 2015 ist die Einführung eines integrierten Voranschlags- und Rechnungssystems bestehend aus:

- dem Ergebnishaushalt (Aufwände/Erträge nach dem Sollprinzip)
- dem Finanzierungshaushalt (Auszahlungen/Einzahlungen nach dem Kassenprinzip)
- dem Vermögenshaushalt (Vermögen/Schulden nach dem Wertprinzip)

Der Entwurf des Voranschlages wurde seit 04.12.2023 öffentlich kundgemacht.

Voranschlag

Hebesätze:
b) Hebesätze für das Finanzjahr 2024
Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2023 werden wie folgt festgesetzt:
der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit500 v.H.d. Steuermessbetr.
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit.....500 v.H.d. Steuermessbetr.
der Hundeabgabe mit..... EUR 50,00 für jeden Hund
..... EUR 20,00 für Wachhunde
..... (Blindenhunde sind befreit)
der Kanalbenützungsgebühr mit..... lt. Gebührenordnung
der Wasserbezugsgebühr mit..... lt. Gebührenordnung
der Abfallabfuhrgebühr mit ..... lt. Gebührenordnung
Zuschlag auf die touristische Freizeitwohnungspauschale: Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche 150 %
und Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

Die Mindestanschlussgebühren bzw. Benützungsgebühren betragen gem. Gebührenordnung und der damit verbundenen Indexanpassung excl. USt im Jahr 2024:

Kanalanschluss-Mindestgebühr: € 4.207,00
Benützungsgebühr: € 5,19 / m³

Wasseranschluss-Mindestgebühr: € 2.529,00
Benützungsgebühr: € 2,15 / m³

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.3.2023, TOP4 „Teuerungsausgleich“ wurden für das Jahr 2023 die Indexanpassungen der Benützungsgebühren für Kanal und Wasser ausgesetzt und unverändert auf dem Stand von 2022 belassen und daher betrug 2023 für Kanalbenützungsgebühr
€ 4,42/m³ sowie die Wasserbenützungsgebühr € 1,83/m³.

Prioritätenreihung:
In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2023 wurde zuletzt die Prioritätenreihung wie folgt fest gelegt:

Priorität	*Ansatz*	*Bezeichnung*
1	820000	PV Anlage Bauhof
2		
3		

Das Projekt ist abgeschlossen. Derzeit ist keine neue Prioritätenreihung geplant.

Kassenkredit:

Für das Finanzjahr 2024 ist zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse heuer wiederum kein Kassenkredit erforderlich. Vorübergehende Zahlungserfordernisse sollen durch Auflösung von Rücklagen bzw. einem entsprechenden Rahmen beim Girokonto erfolgen.

Darlehenstilgung

Im Dezember 2023 sollen vorzeitige Darlehenstilgungen in Höhe von € 856.999,43 getätigt werden. Damit werden im Jahr 2024 Rückzahlungen für Tilgungen in Höhe von € 116.150,00 und Zinsen in Höhe von rd. € 34.000,00 eingespart. Der Darlehensstand mit 31.12.2023 beträgt demnach € 276.074,89 und setzt sich aus Darlehen der Kommunalkredit für die Kanalbauabschnitte 01 – 03 zusammen. Diese Darlehen sind fix mit 2 %/a verzinst und dafür werden im Jahr 2024 Annuitätenzuschüsse in Höhe von ca. € 70.000,00 eingenommen.

Die Tilgung der Darlehen soll vorwiegend durch Auflösung der Rücklagen erfolgen. Die zweckgebundenen Rücklagen die nicht für den vorgesehenen Zweck aufgelöst werden sollen in den nächsten Jahren aus der allgemeinen Haushaltrücklage zurück geführt werden. Darüber hinaus werden die Sonder-BZ Mittel des Jahres 2023 in Höhe von € 36.700,00 für die vorzeitige Darlehenstilgung heran gezogen.

Im Jahr 2024 werden folgende Rücklagen dotiert:

Rücklage Kanal	€ 10.000,00
Rücklage Kanal ROG	€ 1.000,00
Rücklage Verkehr	€ 5.000,00
Rücklage Verkehr ROG	€ 1.800,00
Rücklage Betriebsm. Wasser	€ 2.300,00
Rücklage Betriebsm. Abwasser	€ 40.500,00
Rücklage Instandhaltung Wohnungen	€ 5.400,00
Rücklage Straßenbau	€ 25.000,00
Gesamtsumme:	**€ 91.000,00**

Entwicklung der größten Einnahmen/Ausgabenpositionen

	VA 2024	VA 2023
Grundsteuer	72.800 €	66.800 €
Kommunalsteuer	130.000 €	130.000 €
Ertragsanteile	1.188.600 €	1.166.700 €
Kanalben.gebühren	155.000 €	156.000 €
Mieteinnahmen	146.700 €	139.100 €
Summe	**1.693.100 €**	**1.658.600 €**
SHV Beitrag	350.000 €	325.800 €
Krankenanstaltenbeitrag	356.800 €	300.000 €
Personalausgaben gesamt	452.000 €	450.500 €
Beitrag BAV	35.000 €	34.500 €
Summe	**1.193.800 €**	**1.110.800 €**

Bei den Personalausgaben ist zu beachten, dass im Jahr 2024 nur mehr ein zweigruppiger Kindergarten geführt wird.

Die Voranschlagszahlen für den SHV Beitrag wurden per e-mail am 5.12.2023 bekannt gegeben und sind im Voranschlag 2024 bereits eingerechnet.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Haushaltsjahr 2024 beträgt + € 251.000,00

Der Vorsitzende stellt den 1. Antrag,
den Voranschlag für das Finanzjahr 2024, bestehend aus dem Voranschlag, den Hebesätzen der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2024 sowie den MFP 2024 - 2028 mit Prioritätenreihung wie ausgeführt und dargelegt zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

Der Vorsitzende stellt den 2. Antrag,
die Indexerhöhung bei der Kanal- u. Wasserbenützungsgebühr auch im Jahr 2024 auszusetzen. Die Benützungsgebühren sollen für das Jahr 2024 weiterhin unverändert € 4,42 (Kanal) und € 1,83 (Wasser) pro m³ betragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

7) Voranschlag VFI KG 2024 mit mittelfristigem Finanzplan 2024 – 2028

Beschlussfassung

Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg & CO KG hat der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin (Gemeinde) gemeinsam mit dem mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von 4 Jahren zur Genehmigung vorzulegen.

In der Aufsichtsratssitzung des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg vom 12.12.2023 wurde dem Voranschlag und dem MFP zugestimmt.

Der Voranschlag der VFI KG ist seit 2020 nach den neuen Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt + € 28.200,00.

Im mittelfristigen Finanzplan sind derzeit ausschließlich die Einnahmen aus Miete und Betriebskosten und Ausgaben für den laufenden Betrieb und die Abschreibung vorgesehen.

Durch den GR Beschluss unter TOP 5 wird im Dezember 2023 das Darlehen für den DG Ausbau des Objektes Puchkirchen 6 vorzeitig getilgt. Es sind daher keine Darlehen bei der VFIKG mehr offen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag,
den vorliegenden Voranschlag für das Geschäftsjahr 2024 und den MFP für die Jahre 2024 – 2028 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

8) Berichte des Bürgermeisters

- Erhaltungsbeitragsvorschreibung gem. Oö. ROG

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 hat die Gemeinde für als Bauland gewidmete, jedoch unbebaute Grundstücke einen Aufschließungsbeitrag (je nach Grad der Aufschließung für Wasser, Kanal, Straße) vorzuschreiben. Die Aufschließungsbeiträge werden in 5 Jahresraten zu je 20 % des berechneten Betrages vorgeschrieben. Bei einer späteren Bebauung werden die entrichteten Aufschließungsbeiträge indexmäßig wertgesichert an die jeweilige Anschlussgebühr (Kanal, Wasser, Verkehrsflächenbeitrag) angerechnet.

In den Fällen in denen das Baugrundstück nicht innerhalb von 5 Jahren bebaut wird, ist nach der vollständigen Entrichtung der Aufschließungsbeiträge die Vorschreibung eines „Erhaltungsbeitrages“ im §

28 Oö. Raumordnungsgesetz vorgesehen. Dieser jährliche Erhaltungsbeitrag ist mit 24 Ct./m² für den Kanal bzw. mit 11 Ct./m² für die Wasserversorgung geregelt.
Der Erhaltungsbeitrag wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist jährlich bis zu einer Bebauung des Grundstücks zu entrichten. Der Erhaltungsbeitrag wird bei den späteren Anschlussgebühren nicht angerechnet.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden ca. € 7.000,00 an Erhaltungsbeiträgen vorgeschrieben.

- Grabungsbewilligungen für Gemeindestraßen – Untersagung von offenen Grabungen

Bei Benützung von öff. Straßen für Leitungsverlegungen werden von den Baufirmen Anträge auf entsprechende Bewilligung gem. § 90 StVO an die Gemeinde gestellt. Der Bürgermeister ist dabei Straßenbehörde. Grundsätzlich wird bei der Bescheiderstellung darauf geachtet, dass die Straßenquerungen nicht mittels offener Grabung sondern durch Bohrung gemacht werden.

- Elternbeitrag in Krabbelstuben – Entwicklung – Info Bildungsdirektion v. 6.11.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich teilt mit Schreiben vom 6. November 2023 mit, dass die beitragsfreie Vormittagsbetreuung in den Krabbelstuben eingeführt werden wird. Mit diesem Schritt wird für alle Kinder bis zum Schuleintritt in institutionellen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen ein beitragsfreier Besuch am Vormittag ermöglicht. Die Kosten dieser Maßnahme werden vom Land Oberösterreich getragen und werden durch eine entsprechende Erhöhung der Gruppenpauschalen für Krabbelstubengruppen übernommen. Der entsprechende Gesetzgebungsprozess wird eingeleitet. Die rechtliche Umsetzung soll jedenfalls bis zum Sommer 2024 abgeschlossen sein, damit die Tarifordnungen der Einrichtungen, die per 1.9.2024 den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen, auch zeitgerecht angepasst werden können.

-Projekt „Verlängerung Ausleitung Kläranlage“ - Verfahrensstand

Durch die Löschung des Wasserbenutzungsrechtes für die WKA-Aumühle (Standfest) kommt es zu einer Verringerung der verfügbaren Wassermenge beim Vorfluter der Kläranlage. Die Gemeinde Puchkirchen hat dies durch Vorlage eines Überprüfungsgutachtens des Vorfluters infrage gestellt und gegen den Bescheid der BH Vöcklabruck Beschwerde eingebracht. Mit Entscheidung des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 19.5.2023 wurde die Beschwerde abgewiesen.
Es ist also ein geeignetes Projekt für die Verlängerung der Kläranlagenausleitung bei der Wasserrechtsbehörde einzureichen. Der Auftrag zur Projektserstellung wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2023 an das Büro dlp in Attnang-Puchheim erteilt.

Das Projekt wurde zwischenzeitlich fertig gestellt und bei der BH-Vöcklabruck im August zur Genehmigung eingereicht. Im Rahmen des Verfahrens hat der Gewässerbezirk Gmunden Einwendungen gegen den geplanten Verlauf des Ausleitungsstranges eingebracht. Mit Schreiben der BH Vöcklabruck vom 30.11.2023, GZ BHVBWA-2023-264445/10-MP wird die Gemeinde Vöcklabruck aufgefordert, bis spätestens 31.1.2024 ein adaptiertes Einreichprojekt für die Verlängerung des Ableitungsstranges zu einer geeigneten Vorflut, welches die Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer findet, vorzulegen.

9) s’Gschäftl- Dreh und Angelpunkt in und für Puchkirchen

Präambel

Hilfe zur, Selbsthilfe so wird das Projekt ‘‘ s’Gschäftl ‘‘ vielfach beschrieben. Der Puchkirchner Nahversorger hat neue Qualität in unser Dorf gebracht. 210 Eigentümer und eine handvoll Ehrenamtliche tragen den Erfolg, ob dem wir vielfach beneidet werden.

Mehr als 20 Gemeinden und viele Meinungsbilder haben sich über unser Projekt bisher informiert - wie jetzt z.B. Hallstatt.
Das Projekt braucht ständig einen starken Input und klar auch die Unterstützung der Gemeinde. Grundsätzlich ist das s'Gschäftl ein eigenes, selbständiges Unternehmen, welches ausschließlich als Unternehmenszweck das Dorfleben von Puchkirchen hat. Die Gemeinde hat durch Weitblick die Situation pro eigenen Nahversorger vor Jahren erfasst und bisher auch moderat unterstützt. Jetzt geht es darum, das Geschaffene abzusichern. Die Gemeinderäte bekennen sich klar zum einzigartigen s'Gschäftl und rufen auch die Bevölkerung zum gemeinsamen ´´kauf im Ort fahr nicht fort" auf.
Klar sind auch Synergien zu erkennen welche von der Gemeinde herausgearbeitet und auch finanziell unterstützt werden müssen.
Eine Verschränkung s'Gschäftl und Gemeinde wird ausdrücklich als nachhaltig erkannt und gewünscht. Der Gemeinderat bedankt sich bei den ehrenamtlich tätigen Funktionär/innen und ersucht diese um weiterhin verantwortungsvolle Arbeit.

Gemeinderat Alexander Schauer gibt Bürgermeister Anton Hüttmayr recht im Bezug zur Lebensqualität vom s´Gschäftl für Puchkirchen, jedoch wird er hier seine Stimme enthalten, weil ihm fehlt die Trennung zwischen Gemeinde und s´Gschäftl. Das s´Gschäftl soll in Zukunft selbständig funktionieren ohne Unterstützung der Gemeinde. Der Bürgermeister sieht das s´Gschäftl als Auftrag an und will und muss es unterstützen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag,
die Zusammenarbeit gem. obriger Präambel zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: zehn Zustimmungen zwei Stimme Enthaltung (FPÖ Alexander Schauer und Simon Haas)

10) Sitzungsplan 2024

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

Die Verständigungen zu den im Sitzungsplan enthaltenen Sitzungen müssen in der Folge nicht nachweislich zugestellt werden.

Folgende Sitzungstermine im Jahr 2024 sind vorgesehen:

Tag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	12. März 2024	20:00 Uhr
Dienstag	11. Juni 2024	20:00 Uhr
Dienstag	8. Oktober 2024	20:00 Uhr
Dienstag	10. Dezember 2024	20:00 Uhr

Eine schriftliche Einladung mit den Tagesordnungspunkten wird den Mitgliedern des Gemeinderates gem. § 45 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. zugestellt.

11) Allfälliges

Der Bürgermeister weißt noch kurz auf das nächste Projekt „Zeitkapsel“ hin, welche am Altjahrstag vergraben werden soll mit Ideen von der Gemeinde und den Vereinen. Weiters lädt er alle im Saal befindeten Personen auf eine Bratwurst zum Wirt Kinast ein.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10. Oktober 2023 wurden keine* - ~~folgende~~* - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

.....
(Vorsitzender) (Schriftführer)

.....
(Gemeindevorstand) (Gemeindevorstand)

.....
(Gemeinderat) (Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 10. Oktober 2023 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~*.

Puchkirchen am Trattberg, am …….

Der Vorsitzende

.....

*Nichtzutreffendes streichen